

Antrag A55: Statutenänderung

Antragsteller*in:	SPD 60 plus Bezirk Hannover
Status:	Entwurf
Sachgebiet:	A - alle

1 Unter Ziffer 3 im Allgemeinen Teil werden die Sätze 1 und 3 ersatzlos gestrichen und
2 der Satz 3 wird dem nächsten Absatz angehängt. Der Absatz lautet dann wie folgt:

3 3. Stellung und Aufbau

4 Die Arbeitsgemeinschaften sind unselbständige Teile der Partei. Sie sind keine
5 Gliederungen im Sinne des Organisationsstatuts.

6 Die Kompetenz zur Beschlussfassung über Bildung und Widerruf einer
7 Arbeitsgemeinschaft sowie die Beschlussfassung über die Grundsätze für die Tätigkeit
8 der Arbeitsgemeinschaften liegt allein beim Parteivorstand. Die Gliederungen der
9 Partei sind an diese vom Partei-vorstand beschlossene Richtlinie gebunden. Eigene
10 Richtlinien der Gliederungen dürfen dieser Richtlinie nicht widersprechen.

11 ~~Die Bildung der Arbeitsgemeinschaften in den Organisationsgliederungen erfolgt durch~~
12 ~~Beschlussfassung des jeweils zuständigen Vorstandes der Partei. Der Beschluss ist~~
13 ~~widerrufbar.~~

14 Grundsätzlich soll auf jeder Ebene des Parteaufbaus die Bildung von
15 Arbeitsgemeinschaften ermöglicht werden, soweit die Mitglieder dazu den Wunsch und
16 die Bereitschaft äußern.

17 Die Arbeitsgemeinschaft muss zumindest auf Bundesebene bestehen.

Begründung

Wenn vom Parteivorstand die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft gestattet hat, ist eine Beschlussfassung des jeweiligen Vorstandes der weiteren Gliederungen nicht mehr erforderlich.

Zurzeit wird von einigen zuständigen Vorständen der Wunsch einer Bildung einer Arbeitsgemeinschaft von ausreichender Anzahl von GenossInnen verhindert. So wird die politische Arbeit vor Ort von diesen GenossInnen unterbunden.